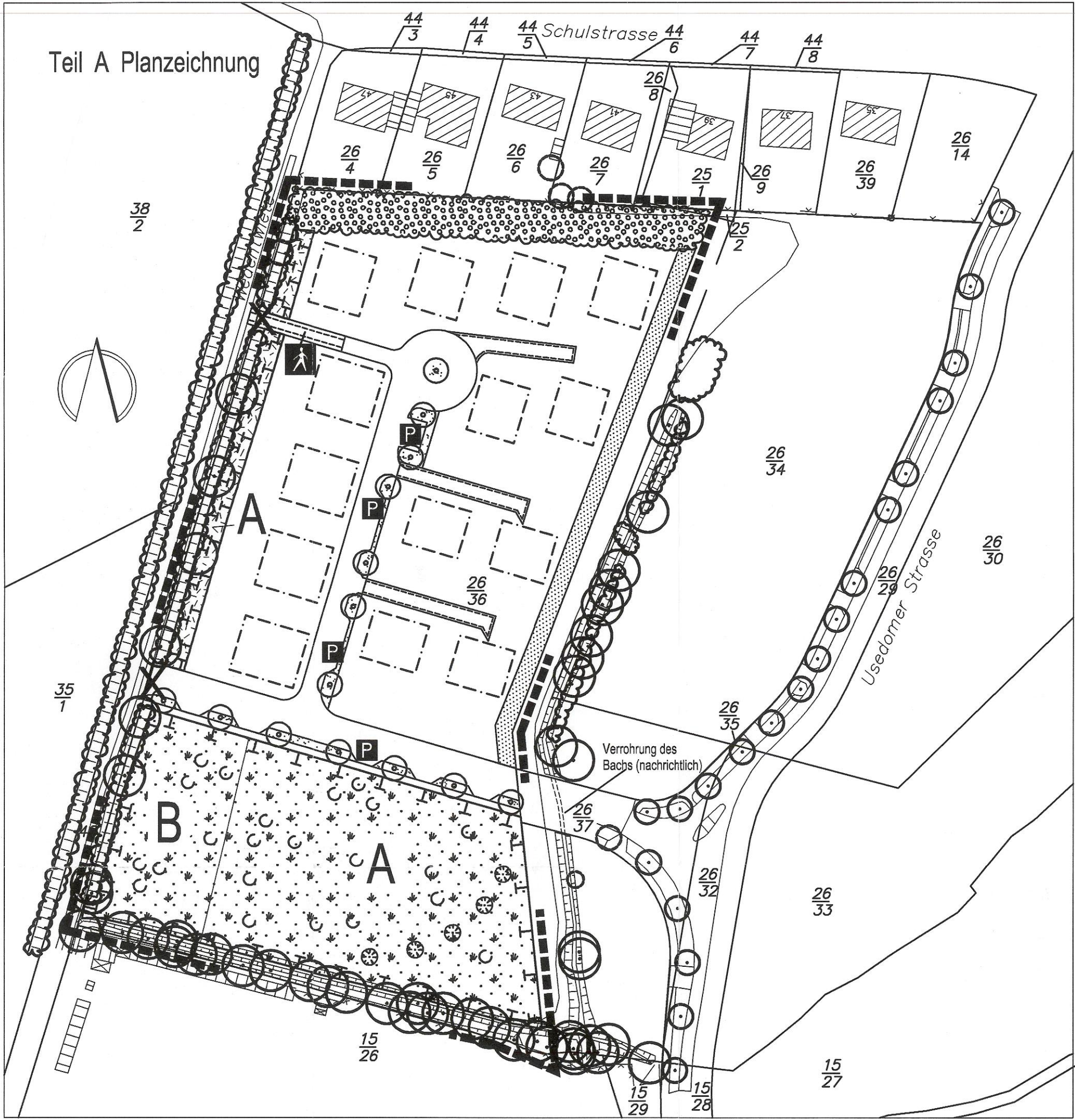




Legende:

- Grenze des Geltungsbereiches

ERHALTUNGSGEBOTE

 - Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen, Überhältern
 - Erhaltung und Pflege von Knicks
 - Erhaltung und Pflege des Grabens
 - entfallender Knickabschnitt

ANPFLANZUNGSGEBOTE

 - Anpflanzung und Pflege von Bäumen
 - Anpflanzung und Pflege von Sträuchern

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

 - Anlage eines Knickschutzstreifens
 - Anlage einer extensiven Obstwiese
 - Anpflanzung und Pflege von Kopfweiden

A Ausgleich zugunsten B-Plan Nr.73

B Ausgleich zugunsten zukünftiger Eingriffe / Ökokonto (1380 qm; Flächenwert 690 qm)
- BAULICHE UND VERKEHRLICHE NUTZUNGEN**

 - Baugrenze
 - Verkehrsfläche
 - Wohnweg
 - Verkehrsgrün

GRÜNFLÄCHEN

 - öffentliche Grünfläche (Pfliegeweg)
 - Fußweg

Teil B Text

- ERHALTUNGSGEBOTE (§ 9 (1) 25 B BAUGB)**
 - Vorhandene Lücken der zu erhaltenden Knicks sind durch die in Zif. 2.2. genannten Arten zu schließen.
 - Zu erhaltende Gehölzbestände sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern (gemäß DIN 18920).
 - Der Knick und der vorgelagerte Knickschutzstreifen sowie die bachbegleitende Grünfläche sind bei Erschließungsbeginn auszusäubern und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.
 - Außer den gekennzeichneten Knickdurchbrüchen für die fußläufige Verbindung und die Straße sind keine weiteren zulässig. Der südliche Knickdurchbruch ist erst im Fall einer tatsächlichen Verlängerung der Straße zulässig.
 - Die fachgerechte Pflege der vorhandenen, mit Erhaltungsgebot belegten Knicks ist zu gewährleisten. Sie sind alle 10-15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Fristen des § 24 (4) LNatSchG sind zu berücksichtigen. Vorhandene Überhälter sind zu erhalten. Ein Knicken vor oder während der Bauzeit darf nicht erfolgen.
- ANPFLANZUNGSGEBOTE (§ 9 (1) 25 A BAUGB)**
 - Für die als Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
 - Für die festgesetzten Anpflanzungen sind folgende Arten und Qualitäten zu verwenden:
 - Straßenbäume:**
heimische Laubbäume mit mittlerer Kronengröße
Hochstämme, 3x verpflanzt, mit Ballen, 18-20 cm Stammumfang
 - flächige Anpflanzungen:**
landschaftstypische und standortgerechte Straucharten der Eichen-Hainbuchenwaldgesellschaft
Sträucher, 2x verpflanzt, 60-100 cm Höhe
Pflanzdichte: 1 Pflanze/1,5 qm
 - Kopfweiden:**
Salix alba Baumweide
Hochstamm, 2x verpflanzt, ohne Ballen, 12-14 cm StammumfangEs sollten vornehmlich Gehölze aus heimischer Anzucht Verwendung finden.
- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BAUGB)**
 - Innerhalb der Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind das Relief und der Boden zu erhalten. Höhenveränderungen wie Bodenauf- oder -abtrag sind unzulässig.
 - Die Maßnahmenflächen sind mit Erschließungsbeginn mit einem Bauzaun zu sichern und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.
 - Der Knickschutzstreifen ist als Wiesenfläche anzulegen und alle 2 Jahre im August / September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Mineraldünger ist unzulässig.
 - Auf der Maßnahmenfläche sind im Abstand von ca. 10-12 m hochstämmige Obstbäume (regionaltypische alte Sorten) mit einer Mindestpflanzgröße von 10-12 cm Stammumfang zu pflanzen. Die Obstbäume und die Wiese sind extensiv zu pflegen (1- bis 2-jährige Mahd, kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln).
- SCHUTZMASSNAHMEN FÜR BODEN UND WASSERHAUSHALT**
 - Der Gehweg, die privaten Zufahrten sowie die Stell- und Parkplätze sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzurichten. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigung wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung und Betonierung ist nicht zulässig. Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wieder herzustellen.
 - Das Dachwasser der 8 östlich der Erschließungsstraße liegenden Baugrundstücke ist in den Bach einzuleiten.
 - Tausalze und tausalzhaltige Mittel dürfen auf den privaten Grundstücken nicht ausgebracht werden.
 - Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Bodenentseuchungsmitteln ist außerhalb von Gebäuden untersagt.

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN**
 - Die öffentliche Grünfläche (Gewässerrand und Pfliegeweg) ist als Wiesenfläche anzulegen und extensiv zu pflegen.
- REALISIERUNG**
 - Die Anpflanzungen auf den Grundstücken sind nach Bauende in der nächstmöglichen Pflanzzeit durchzuführen.
 - Die Straßenbäume sind im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme zu pflanzen.
 - Die Ausgleichsflächen sind in der nächstmöglichen Pflanzzeit nach Baubeginn anzulegen.

Keine Änderungen und Ergänzungen gem. § 6 Abs. 3 LNatSchG

Kreis Segeberg
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg

Bad Segeberg, den 16.02.2009

im Auftrage

Jendmy

- Verfahrensstand:
- ☒ Entwurf vor Beteiligungsverfahren nach § 6 (2) LNatSchG
 - ☒ Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange nach § 6 (2) LNatSchG
 - ☒ Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 6 (2) LNatSchG
 - ☒ Genehmigungsfähige Planfassung (Abwägungsentscheidung und Einarbeitung der Anregungen und Bedenken aus den Verfahren nach § 6 (2) LNatSchG)
 - ☐ Genehmigte Planfassung

Nr.	Art der Änderung	Name	Datum

GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG
Kreis Segeberg

Grünordnungsplan zum B-Plan Nr.73
Wedentwiete

ENTWURF M. 1 : 1000

Plangrundlage: Vermessungsplan
bearbeitet: A. Jacob
gezeichnet: H. Kahler
Datum: 28.04.1999
Büro Patzelt 9/98

Planverfasser:
LANDSCHAFTSPLANUNG
HESS • JACOB
Freie Landschaftsarchitekten BDLA

Rüsternweg 36b
22846 Norderstedt
Tel. 040 / 52 19 75-0
Fax 040 / 5 25 39 33